



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

Per E-Mail: [Konsultation-02-16@bafin.de](mailto:Konsultation-02-16@bafin.de)

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Herrn Raimund Röseler  
Referat BA 54

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen  
02/16

Telefon, Name  
+49 69 660 550-10 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 07. April 2016

## Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016

Sehr geehrter Herr Röseler,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die o.g. Konsultation und nehmen wie folgt Stellung:

### 1. Vorbemerkung: Regulierung mit Augenmaß und Proportionalität

- 1 Als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der bankenunabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung zur Finanzportfolioverwaltung nach § 32 KWG. Dem VuV sind derzeit 238 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder insgesamt betreute Volumen auf über 70 Milliarden EUR. Die Bilanzsumme der beiden größten Mitglieder beläuft sich auf ca. 70 Mio. EUR bzw. auf rund 150 Mio. EUR. Die Bilanzsumme der zahlreichen kleinen bis mittleren Mitgliedsunternehmen beträgt zwischen 50.000 EUR und ca. 2-3 Mio. Der „durchschnittliche“ unabhängige Vermögensverwalter verfügt über rund 8-10 Mitarbeiter.
- 2 Wesentliche Adressen- und Marktpreisrisiken, welche die Hauptrisikokarten vieler Kreditinstitute darstellen, ergeben sich für Vermögensverwalter regelmäßig nicht, da keine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts und zum Betreiben des Eigenhandels besteht. Bei unabhängigen Vermögensverwaltern, die insbesondere im Vergleich zu Kreditinstituten von verschwindend geringer Größe sind, handelt es sich in aller Regel um inhabergeführte Unternehmen, d.h. die Geschäftsleitung repräsentiert generell auch die Mehrheit der Anteilseigner des Instituts.
- 3 Die im VuV angeschlossenen Institute verwehren sich nicht gegen eine angemessene Regulierung. Sie sind jedoch der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der

Stresemannallee 30 • 60596 Frankfurt am Main • Telefon: + 49 69 660550 10 • Fax: + 49 69 660550 19 [contact@vuv.de](mailto:contact@vuv.de) •

[www.vuv.de](http://www.vuv.de) • Vorsitzender des Vorstandes: Andreas Grünewald

Geschäftsführender Verbandsjustiziar: Dr. Nero Knapp

Bankverbindung: Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA • IBAN DE69 5022 0900 0001 0355 00 • BIC HAUKDEFF

VR 11307 • Amtsgericht Frankfurt am Main

überschaubaren Risiken sich die zahlreichen formalen Anforderungen der MaRisk als unverhältnismäßige Belastung darstellen. Jeder zusätzliche Formalaufwand (z.B. durch Berichtserfordernisse, durch die Implementierung von internen Verfahren und Kontrollmechanismen) erfordert personelle und wirtschaftliche Ressourcen, die insbesondere von den kleineren Einheiten kaum mehr getragen werden können. Da eine risikomindernde Wirkung bereits durch die spezifische Organisationsstruktur insoweit gegeben ist, als keine Wertpapiere oder Kundengelder in Besitz genommen werden dürfen, regen wir eine Regulierung mit Augenmaß mit folgenden Erwägungen an:

- 4 Aus dem Konzept der MaRisk und auch aus den einführenden Bemerkungen des Konsultationsschreibens vom 18.02.2016 ergibt sich, dass sich die Risikovorsorge-maßnahmen am Risikopotential von Kreditinstituten mit unvergleichbar höheren Bilanzsummen, einem völlig anderen Geschäftsmodell und auch einem nicht vergleichbaren internen Apparat orientieren. Auch wenn die Umsetzung zahlreicher Regelungen unter dem Proportionalitätsgrundsatz steht und in dem Konsultationsanschreiben die „kleinen Institute“ nicht zusätzlich belastet werden sollen, sind wir der Meinung, dass dies einer ergänzenden Konkretisierung bedarf. **Die Ausgestaltung und Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes erweist sich in der Praxis als diffus und intransparent**, weil jegliche Vorgaben fehlen und die Entlastung von den Vorlieben des jeweiligen Wirtschaftsprüfers abhängt. Beispielhaft ist hier auf die völlig widersprüchliche Praxis in Bezug auf die Notwendigkeit der Einrichtung einer Inneren Revision hinzuweisen. Im Hinblick auf die für die Institute durchaus bedeutenden organisatorischen und auch ökonomischen Folgewirkungen sind wir der Auffassung, dass die Umsetzung nicht einer wenig transparenten Einzelfallabstimmung mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer überlassen bleiben darf, sondern schon in den einzelnen Regelungen der MaRisk einen normativen Niederschlag finden sollte. Eine einheitliche und nicht auf Willkür basierende Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes liegt auch im Interesse der Aufsicht.
- 5 Die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen für Kleinst-Institute bzw. Kleinunternehmen ist insoweit auch in anderen Regelungszusammenhängen bereits ausdrücklich vorgesehen: So ist eine Ausnahme von der verpflichtenden Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Finanzdienstleistungsinstituten mit kleiner Betriebsgröße, d.h. in der Regel mit weniger als zehn Mitarbeitern vorgesehen (vgl. Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. Dezember 1997 über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche, Tz. 35). Des Weiteren entfällt die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Unternehmen, die in der Regel weniger als zehn Personen beschäftigen (§ 4f Abs. 1 BDSG). Insoweit regen wir an, den Proportionalitätsgrundsatz in einzelnen Vorgaben der MaRisk an diesen Kriterien zu konkretisieren.
- 6 Ein ebenso relevantes Kriterium für eine normative Entlastung von Formalaufwand ist aus unserer Sicht auch die Bilanzsumme. Ein Indiz dafür, ab welcher Bilanzgröße der Normgeber von einem „bedeutenden Institut“ ausgeht, dem gesteigerte Of-

fenlegungs- und Begründungspflichten aufzuerlegen sind, bietet § 17 Abs.1 InstitutsVergV. Danach ist ein Institut erst ab einer Bilanzsumme von 15 Milliarden EUR „bedeutend“. Der sachliche Zusammenhang zwischen der InstitutsVergV und der MaRisk ergibt sich daraus, dass beide Regelungen ihre gesetzliche Grundlage in § 25 a KWG, d.h. in den internen organisatorischen Anforderungen, finden. Wenn erst bei einer Bilanzsumme von 15 Milliarden EUR ein Institut „bedeutend“ wird, dann folgt daraus zwingend, dass Institute mit einer Bilanzsumme von 150 Millionen EUR vergleichsweise geringbedeutend und Institute bis zu einer Bilanzsumme von 10 Millionen EUR nach der Konzeption nahezu unbedeutend sein müssten. Dem sollte aus unserer Sicht schon bei der Ausgestaltung einzelner Regelungen der MaRisk Rechnung getragen werden.

- 7 Wir schlagen daher vor, für Institute mit weniger als 10 Vollzeitmitarbeitern und/oder mit einer Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Millionen EUR Erleichterungen wie folgt vorzusehen:

## **2. Risikotragfähigkeitsprüfung erleichtern**

- 8 Nach AT 4.1, Tz. 5 sind Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken einzusetzen. Vermögensverwalter verfügen auf Grund der geringen Komplexität von Geschäft und Risikostruktur regelmäßig nicht über formelle Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden können. Die in AT 4.1 Tz. 5 geforderte qualifizierte Expertenschätzung führt in der Praxis häufig zur Festlegung mehr oder weniger willkürlicher Beträge ohne jeglichen Mehrwert. Um die betroffenen Institute nicht zu Angaben „ins Blaue“ zu nötigen, die letztlich der Akzeptanz des Aufsichtsrechts abträglich sind, schlagen wir daher vor, als Erläuterung zur Tz. 5 aufzunehmen:

„Bei Instituten von in der Regel weniger als zehn Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von in der Regel nicht mehr als 10 Millionen EUR ist eine qualifizierte Expertenschätzung verzichtbar.“

## **3. Kombination von Compliance-Funktion und Interne Revision ermöglichen**

- 9 Nach der Erläuterung zu AT 4.4.2, Tz. 3 ist eine Anbindung der Compliance-Funktion an andere Kontrolleinheiten möglich, nicht jedoch eine Anbindung an die Interne Revision. Auf Grund der geringen Unternehmensgröße von Vermögensverwaltern stößt die Bildung verschiedener separater Kontrolleinheiten jedoch schnell an Kapazitätsgrenzen. Wir schlagen daher vor, die Erläuterung zu AT 4.4.2 Tz. 3 wie folgt zu fassen:

„Andere Kontrolleinheiten können z. B. das Risikocontrolling oder der Geldwäschebeauftragte, bei Instituten ab zehn Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen EUR nicht jedoch die Interne Revision sein.“

#### **4. Besonderes Auslagerungsmanagement verzichtbar**

10 Ein Institut hat nach AT 9 Tz. 11 ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Vermögensverwalter weisen in der Regel aber nur wenige ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse im Sinne des AT 9 Tz. 1 auf, zumal die erforderliche Kontrolle des Auslagerungsunternehmens keine nennenswerte Entlastung nach sich zieht. Typischerweise wird lediglich das Rechnungswesen bzw. Teile davon auf einen Steuerberater oder ein EDV-Programm auf einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Überwachung dieser leicht überschaubaren Bereiche durch die Geschäftsleitung ist auch ohne ein formelles Auslagerungsmanagement problemlos möglich. Eine Überwachungsverpflichtung der Geschäftsleitung ergibt sich im Übrigen bereits aus den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB, so dass die Einrichtung eines spezifischen „Managements“ entbehrlich oder sogar irreführend erscheint.

11 Wir schlagen daher vor, als Erläuterung zur Tz.11 aufzunehmen:

„Bei Instituten von in der Regel weniger als zehn Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von in der Regel nicht mehr als 10 Millionen EUR ist ein formelles Auslagerungsmanagement grundsätzlich verzichtbar.“

#### **5. Erleichterungen bei den Berichterstattungen ermöglichen**

12 Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei Vermögensverwaltern häufig um inhabergeführte Unternehmen, d.h. die Geschäftsleitung repräsentiert generell auch die Mehrheit der Anteilseigner des Instituts. Darüber hinaus werden die nach den MaRisk definierten Funktionen (Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision und neu: zentrales Auslagerungsmanagement) weitestgehend oder sogar ausschließlich durch die Geschäftsleitung wahrgenommen. Die in den MaRisk postulierten Berichterstattungspflichten laufen insoweit dann ins Leere, als der jeweilige Geschäftsleiter somit an sich selbst berichtet. Aus unserer Sicht bieten Berichterstattungspflichten „an sich selbst“ aber keinen erhöhten Institutsschutz, wenn das Institut nur über einen Geschäftsleiter verfügt. Dies ist bei Vermögensverwaltern aber nicht selten der Fall. Ungeachtet dessen sind die Tätigkeiten dieser Funktionen unseres Erachtens aber in einem angemessenen Umfang zu dokumentieren. Wir möchten vor diesem Hintergrund folgende Ergänzungen vorschlagen:

### **a. Risikocontrolling-Funktion**

- 13 Nach BT 3.2 Tz. 1 hat die Risikocontrolling-Funktion regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, einen Gesamtrisikobericht über die als wesentlich eingestuftes Risikoarten zu erstellen und der Geschäftsleitung vorzulegen. Wir schlagen vor dem Hintergrund der überschaubaren Risikosituation bei Kleinst-Instituten vor, als Erläuterung zu BT 3.2 Tz.1 aufzunehmen:

„Bei Instituten mit in der Regel weniger als zehn Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von in der Regel nicht mehr als 10 Millionen EUR ist eine formelle vierteljährliche Berichterstattung nicht zwingend erforderlich.“

### **b. Interne Revision**

- 14 Nach BT 2.4 Tz. 4 hat die Interne Revision mindestens einmal jährlich über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Wir schlagen vor, klarstellend als Erläuterung zu BT 2.4. Tz. 4 aufzunehmen:

„Jahresbericht: Ein Negativbericht ist nicht erforderlich, sofern keine schwerwiegenden Mängel festgestellt wurden und keine noch nicht behobenen wesentlichen Mängel bestehen.“

### **c. Auslagerungsmanagement**

- 15 Nach BT 3.5., Tz. 1 hat das zentrale Auslagerungsmanagement mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern das Auslagerungsmanagement entgegen unserem Vorschlag nicht als solches verzichtbar sein sollte, schlagen wir vor, als Erläuterung zu BT 3.5 Tz. 1 eine Erleichterung jedenfalls der Berichterstattung wie folgt aufzunehmen:

„Bei Instituten mit in der Regel weniger als zehn Mitarbeitern oder einer Bilanzsumme von in der Regel nicht mehr als 10 Millionen EUR ist eine formelle Berichterstattung grundsätzlich nicht zwingend erforderlich.“

## **6. Weitere Gespräche erwünscht**

- 16 Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass unsere Vorschläge nicht als Flucht aus dem gebotenen Risikomanagement missverstanden werden dürfen. Vielmehr möchten wir die interne Organisation unserer Mitgliedsinstitute von



Verband unabhängiger Vermögensverwalter  
Deutschland e.V.

zeit- und kostenintensiven Formalismen entschlacken, die ihren Sinn nur in sehr großen Einheiten haben. Daher stehen wir nicht nur für eine ergänzende Erläuterung unserer Vorschläge zur Verfügung, sondern wären dankbar, wenn dies als Auftakt für weitere bilaterale Gespräche mit der Aufsicht gesehen werden könnte. Die Branche ist dankbar für die von der BaFin gegebenen Hilfestellungen zur Umsetzung des immer komplexer werdenden Aufsichtsrechts (u.a. MaComp und MaRisk). Die weitere Ausdifferenzierung der Regulierung darf aber nicht dazu führen, dass sich Risikosteuerung und Compliance in sinnentleerten internen Verfahren und Berichtswesen ohne jeglichen Mehrwert erschöpfen. Das Aufsichtsrecht sollte die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation so ausgestalten, dass die Inhalte von den betroffenen Akteuren auch als plausibel empfunden werden. Denn nur auf diese Weise ist zu erreichen, dass nicht nur potemkinsche Dörfer und Scheinwelten aufgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Knapp'.

Dr. Nero Knapp  
Geschäftsführender Verbandsjustiziar